

1583/AB XXI.GP
Eingelangt am:25.01.2001

BUNDESMINISTERIUM FÜR
VERKEHR, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1663/J - NR/2000, betreffend die Aufbewahrung von Werkverträgen, die die Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde am 13. Dezember 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 3, 4, 5 und 6:

Bei den im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie geschlossenen Werkverträgen sind fallweise nachträgliche Änderungen der Vertragsbestimmungen im Einvernehmen mit den Vertragspartnern üblich.

Bedingt durch Neufassungen oder Ergänzungen bereits bestehender Verträge sind diese Vertragsausfertigungen mit einem Datum versehen, das oft nach dem ursprünglichen Datum des Inkrafttretens der Werkverträge liegt. Derartige Änderungen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen und werden im Anlassfall auch in Zukunft durchgeführt werden. Eine Auflistung solcher Vertragsänderungen ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Einvernehmliche Vertragsänderungen werden immer schriftlich dokumentiert, somit ist die Nachvollziehbarkeit derartiger Korrekturen entsprechend der Kanzleiordnung für die Bundesministerien jederzeit gewährleistet.

Es kann jedenfalls sichergestellt werden, dass auch in Zukunft keinerlei nachträgliche Korrekturen vorgenommen werden, die nicht nachvollziehbar sind.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 7:

Diese parlamentarische Anfrage kann nur für den Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie beantwortet werden.

Die formale Behandlung aller von den Bundesministerien zu besorgenden Geschäfte erscheint durch die Kanzleiordnung ausreichend geregelt.